

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes in Österreich im Bereich der Sicherheit und der elektromagnetischen Verträglichkeit elektrischer Betriebsmittel

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der Notifizierungsbehörden und der Grundzüge Notifizierungsverfahrens
- Sicherstellung der Marktüberwachung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Gegenwärtig sind im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für Marktüberwachungsmaßnahmen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 jährlich TEUR 80 budgetär vorgesehen. Durch die Novelle des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992) kommt es zu keiner kostenmäßigen Veränderung zur bereits vorhandenen Situation. Für die Länder, die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, nach dem Grundsatz der eigenen Kostentragung, die Kosten für den Personal u- Amtssachaufwand tragen, ergeben sich durch das ETG 1992 keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit der vorgesehenen Regelung wird der gesetzliche Rahmen für die Umsetzung der zwei New legislative framework-(NLF)-Richtlinien (Niederspannungs-RL, Elektromagnetische Verträglichkeits-RL) im Rahmen des Alignmentspaketes zur Anpassung an den Beschluss Nr. 768/2008/EG bis zum 19.4.2016 ins nationale Recht geschaffen.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften BGBl. I Nr. 35/1999.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) – Novelle 2015

Einbringende Stelle: BMWFW  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2015  
Inkrafttreten/ 2015  
Wirksamwerden:

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Im Jahre 2011 wurde von der Europäischen Kommission ein Alignmentpaket vorgelegt in dem schließlich 8 bereits bestehende Richtlinien für Produkte im harmonisierten Bereich inhaltlich an den Beschluss Nr. 768/2008 (New legislative framework- Beschluss, NLF-Beschluss) angepasst worden sind. Die überarbeiteten Richtlinien wurden im Frühjahr 2014 als Paket beschlossen und sind nun bis 19.04.2016 jeweils in nationales Recht umzusetzen.

Der Beschluss (EG) Nr. 768/2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (NLF-Beschluss) war im Jahre 2008 – zusammen mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung (NLF-Verordnung) – verabschiedet worden und sollte horizontale Defizite bei der Marktüberwachung beseitigen, die sich durch die EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften für mehrere Industriesektoren ziehen. Mit dem neuen Rechtsrahmen sollen die geltenden Regelungen gestärkt, Vorgaben klar formuliert und ergänzt und die praktischen Aspekte der Anwendung und Durchführung optimiert werden.

Aufgrund des stetig wachsenden Drucks auf die Mitgliedstaaten (MS) soll ein nationaler gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, welcher einerseits die in Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthaltenen Marktüberwachungsvorgaben in der notwendigen Klarheit formuliert und andererseits auch im Hinblick auf die auch derzeit laufenden bzw. bevorstehenden Überarbeitungen und Anpassungen der Richtlinien im harmonisierten Bereich eine geeignete nationale Grundlage mitgliedstaatlicher, marktüberwachender Tätigkeiten bietet.

Inhaltliche technische Aspekte der betreffenden sektoralen Rechtsvorschriften werden nicht geändert.

Das Vorhaben unterliegt nicht der Notifizierungspflicht technischer Vorschriften gem. RL 98/34/EG.

Der Gesetzentwurf orientiert sich an den unionsrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im Hinblick auf die Marktüberwachung und setzt in Teilen die in den drei NLF-Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen an die Mitgliedstaaten um. Es handelt sich nicht um eine Handelsbeschränkung aufgrund technischer Vorschriften für Erzeugnisse und somit um keine Wettbewerbsbeschränkung. Die Gefahr besteht nicht, dass durch dieses Vorhaben die Annahme von in den gleichen Bereich unterbreiteten verbindlichen Rechtsakten der Gemeinschaft durch den Europäischen Rat oder durch die Europäische Kommission beeinträchtigt wird. Die Notwendigkeit, eine Stillhaltefrist einzuhalten, besteht daher nicht.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Nichterfüllung unionsrechtlicher Vorgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und die Nichtumsetzung der in den NLF-Richtlinien vorgegebenen Verpflichtungen an die Mitgliedstaaten könnten ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen.

Bei Nichtumsetzung oder nicht zeitgerechter Umsetzung der NLF-Richtlinien und der damit verbundenen Nichtnotifizierung der notifizierten Stellen nach den neuen NLF-Richtlinien würde mit 19.04.2016 die bisherige Notifizierung der notifizierten Stellen ersatzlos gelöscht werden.

Für die einheimische Wirtschaft könnte sich daraus die Notwendigkeit ergeben, sich bei Bedarf an notifizierte Stellen aus anderen Mitgliedstaaten der EU zu wenden.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Im Rahmen der internen Evaluierung soll für den harmonisierten Rechtsbereich die Gültigkeit der NLF-Richtlinien und das Vorhandensein von Vorgaben für die Notifizierung überprüft werden. Auch wird die Ressourcenverfügbarkeit für die Tätigkeiten im Rahmen der Notifizierung zu überprüfen sein. Gleichzeitig ist unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben und deren Entwicklung die Zweckmäßigkeit des Notifizierungsverfahrens zu beurteilen.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes in Österreich im Bereich der Sicherheit und der elektromagnetischen Verträglichkeit elektrischer Betriebsmittel**

Beschreibung des Ziels:

Ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Sicherheit und der elektromagnetischen Verträglichkeit elektrischer Betriebsmittel wird angestrebt, indem sichergestellt wird, dass nichtkonforme Erzeugnisse und Wirtschaftsakteure gleich behandelt und dass die notifizierten Stellen auf dem gesamten EU-Markt auch nach gleichen Kriterien bewertet werden.

Künftig werden Wirtschaftsakteure von einheitlichen Marktbedingungen profitieren. Nichtkonforme Erzeugnisse können nicht nur für den Nutzer gefährlich sein, sie beeinträchtigen auch die Wettbewerbsfähigkeit derjenigen Unternehmen, die die gemeinschaftlichen Inverkehrbringungsverfahren einhalten, da sich Konkurrenten, die gegen sie verstoßen, einen unlauteren Vorteil verschaffen (etwa durch Vermeidung kostspieliger Konformitätsbewertungsverfahren bei Waren aus Drittländern).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Anzahl der durch Österreich pro Jahr ausgelösten RAPEX-Meldungen (RAPEX steht für: Rapid Exchange of Information System, ein Schnellwarnsystem der EU für den Verbraucherschutz) je im Umfang des ETG 1992 enthaltener Richtlinie ist nicht signifikant, d. h. beträgt Null bis Fünf RAPEX-Meldungen.	Die Anzahl der durch Österreich pro Jahr ausgelösten RAPEX-Meldungen, je im Umfang des ETG 1992 enthaltener Richtlinie, ist nicht signifikant, d. h. beträgt Null bis Fünf RAPEX-Meldungen.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Festlegung der Notifizierungsbehörden und der Grundzüge Notifizierungsverfahrens**

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als notifizierende Behörde eingerichtet. Regelungen über das Notifizierungsverfahren und über Beschwerdeverfahren gegen Feststellungen notifizierter Stellen werden aufgenommen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verpflichtung zur Benennung einer notifizierenden Behörde aufgrund der neuen NLF-Richtlinien besteht.	Die Benennung einer notifizierenden Behörde aufgrund des gegenständlichen Gesetzes (ETG 1992) wurde durchgeführt und besteht weiter.
Die Verpflichtung zur Festlegung des Notifizierungsverfahrens aufgrund der neuen NLF-Richtlinien besteht.	Die Grundzüge des Notifizierungsverfahrens sind aufgrund des gegenständlichen Gesetzes (ETG 1992) festgelegt.
Die Verpflichtung zur Festlegung eines Beschwerdeverfahrens gegen einen Bescheid aufgrund der neuen NLF-Richtlinien besteht.	Ein Beschwerdeverfahren gegen Feststellungen ist aufgrund des gegenständlichen Gesetzes (ETG 1992) festgelegt.

### **Maßnahme 2: Sicherstellung der Marktüberwachung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem ETG 1992 werden Regelungen über die Marktüberwachung, das Schutzklauselverfahren der Europäischen Union und Strafbestimmungen geregelt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Marktüberwachungsmaßnahmen sind auf Basis des § 9 ETG 1992 geregelt.	Ein neuer national gesetzlicher Rahmen für Marktüberwachungsmaßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 liegt mit der Novelle des ETG 1992 vor.
Das Schutzklauselverfahren ist nach dem ETG 1992 geregelt.	Das Schutzklauselverfahren ist gemäß der Novelle im ETG 1992 sowie auf Grund der Vorgaben der neuen NLF-Richtlinien geregelt.
Die Strafbestimmungen zur Marktüberwachung sind in § 17 ETG 1992 geregelt.	Die Strafbestimmungen zur Marktüberwachung in § 17 ETG 1992 werden durch die Novelle an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 angepasst.

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Gegenwärtig sind im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für Marktüberwachungsmaßnahmen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 jährlich TEUR 80 budgetär vorgesehen. Durch die Novelle des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992) kommt es zu keiner kostenmäßigen Veränderung zur bereits vorhandenen Situation. Für die Länder, die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, nach dem Grundsatz der eigenen Kostentragung, die Kosten für den Personal u- Amtssachaufwand tragen, ergeben sich durch das ETG 1992 keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

## **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die nunmehr gesetzliche Verpflichtung zur Antragstellung auf Notifizierung samt Beilage einer entsprechenden Akkreditierungsurkunde unterscheidet sich nicht von der bisherigen Praxis. Für den Antragssteller sind nur die durch das Gebührengesetz vorgegebenen Gebühren zu entrichten. Die Summe für alle betroffenen Stellen liegt weit unterhalb von 100.000 Euro.

Die Auswirkungen werden jedenfalls die Grenzwerte der Wesentlichkeitskriterien (weniger als 10.000 betroffene Unternehmen, weniger als 2,5 Mio. € Gesamtbelastung p.a.) unterschreiten.

## **Unternehmen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Derzeit ist in Österreich in den einzelnen Sektoren die unten angeführte Anzahl von notifizierten Stellen tätig:

Richtlinie 2014/30/EU über elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-RL): 2 notifizierte Stellen

Richtlinie 2014/35/EU über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt – „Niederspannungsrichtlinie“ (Low Voltage Directive – LVD): Notifizierte Stellen sind nicht möglich, da in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Bei einer Angleichung durch legislative Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass sich die Kosten jener Unternehmen, die eine notifizierte Stelle betreiben, wesentlich erhöhen. Nach Inkrafttreten der neuen Regelungen werden voraussichtlich drei Unternehmen die Notifizierung beantragen. Die zusätzlichen jährlichen Kosten je Unternehmen können mit etwa 4.000,- Euro abgeschätzt werden. Die Auswirkungen werden jedenfalls die Grenzwerte der Wesentlichkeitskriterien (weniger als 10.000 betroffene Unternehmen, weniger als 2,5 Mio. € Gesamtbelastung p.a.) unterschreiten.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.